

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	28.11.2011

Information über Baumfällungen und Ersatzpflanzungen in Ehrenfeld Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung am 12.9.2011 TOP 8.2.7

1. Wie viele Baumfällungen auf privaten und öffentlichen Flächen wurden 2010 im Stadtbezirk Ehrenfeld genehmigt?
2. Wie viele Baumfällungen durften 2010 innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden?
3. Wie viele Bäume wurden 2010 im Stadtbezirk Ehrenfeld durch die Verwaltung neu angepflanzt?
4. Wie viele Baumfällungen auf privaten und öffentlichen Flächen wurden im ersten Halbjahr 2011 im Stadtbezirk Ehrenfeld genehmigt?
5. Wie viele Fällgenehmigungen innerhalb der Brutzeit wurden im ersten Halbjahr 2011 erteilt?

Antwort der Verwaltung:

Baumfällungen, die der Gefahrenbeseitigung und damit der Verkehrssicherheit dienen, sind entsprechend § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln nicht anzeigepflichtig.

Entsprechend eines Beschlusses des Ausschusses Umwelt und Grün werden diese Fällungen der jeweils zuständigen Bezirksvertretung im Nachgang regelmäßig gemeldet mit der Angabe, ob eine Nachpflanzung an gleicher Stelle möglich ist oder an einem anderen Ort im Stadtbezirk erfolgt.

Auch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ist an die Einhaltung der Baumschutzsatzung gebunden und muss für gefälltete Bäume Ersatzpflanzungen vornehmen. Dies kann jedoch nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Finanzmittel erfolgen. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der damit einhergehenden Finanzkürzungen stehen keine Mittel im Haushalt des Amtes 67 zur Verfügung. Über den Bürgerhaushalt, über politische Zusatzmittel bzw. im Rahmen des Programms zur Stadtverschönerung konnten aber Mittel bereitgestellt werden.

Demgegenüber stehen Baumfällungen auf Privatgrundstücken, die vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt genehmigt werden müssen. Die Baumschutzsatzung enthält die Verpflichtung für die Eigentümerin oder den Eigentümer, bei genehmigten Fällungen Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Falls keine Pflanzung möglich ist, muss eine sogenannte Ausgleichszahlung geleistet werden. Diese bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wert des Baumes, mit dem eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und beträgt 678 Euro pro angefangenen Meter Stammumfang. Dies schließt eine Pflanzkostenpauschale (30 Prozent des Nettoerwerbspreises) ein. Diese eingenommenen Gelder dürfen ausschließlich für die Pflanzung von Bäumen an neuen Standorten verwendet werden, das heißt die Ersatzpflanzung von gefällteten städtischen Bäumen darf aus diesen Mitteln nicht finanziert werden. (vgl. § 11 BSchS Köln)

Nachfolgend nun die zusammengestellten Informationen von beiden beteiligten Ämtern zu den oben genannten Fragen:

- zu 1. In der Anlage 1 befindet sich eine Aufstellung der in 2010 und 2011 durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen erteilten Fällgenehmigungen für städtische Bäume in Ehrenfeld.

Durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde (Untere Landschaftsbehörde), wurden im Jahr 2010 im Stadtbezirk Ehrenfeld 39 Anträge im Sinne der Baumschutzsatzung (BSchS) positiv beschieden, wobei Genehmigungen zum Fällen von 287 Bäumen erteilt wurden. Über die Auflagen der Bescheide sind insgesamt 424 Ersatzpflanzungen und ein Ausgleichsgeld in Höhe von 18.018 € festgelegt worden.

- zu 2. Der in der Anfrage verwendete Begriff „Brutzeit“ ist nicht unmittelbar im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert oder in diesem zur Festlegung von Fällarbeiten herangezogen worden. Die Brutzeit hängt beispielsweise von der jeweiligen Vogelart, dem allgemeinen Klima sowie dem konkreten Witterungsverlauf in einem bestimmten Jahr ab. Als Einschränkung nach dem BNatSchG hinsichtlich Fällarbeiten ist in § 39 Abs. 5 eine Frist vom 1.03. bis 30.09. eines Jahres definiert. Diese Frist gilt uneingeschränkt für „Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze“. Sie gilt unter anderem nicht für Bäume auf „gärtnerisch genutzten Grundflächen“, wobei hierunter auch Gärten, Grünanlagen, Friedhöfe und Rasensportanlagen zu verstehen sind (s. dazu den Erlass des Umweltministeriums NRW vom 3.03.2010).

Unabhängig von der gesetzlichen Rodungsfrist gelten die allgemeinen und spezifischen Artenschutzbestimmungen nach den §§ 39 Abs.1 und 44 BNatSchG. Diese gelten für jeden Antragsteller unmittelbar und sind dementsprechend zu berücksichtigen. Ein Hinweis auf diese gesetzlichen Vorschriften ist in jeder durch die ULB erteilten Fällgenehmigung enthalten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die von der ULB erteilten Fällgenehmigungen eine Gültigkeit von 1 Jahr haben. Folglich ist unabhängig vom Datum des Bescheides immer ein volles Kalenderjahr erfasst. Alleine aus der Fällgenehmigung entsteht somit kein Zwang zu einem bestimmten Zeitpunkt im Ablauf eines Jahres eine geplante Fällung durchführen zu müssen. Weiterhin kann keine Aussage zu den Zeitpunkten der Umsetzung einer bestimmten Fällgenehmigung getroffen werden. Der Schutz konkreter Vogelbruten gilt - wie oben dargelegt - unmittelbar und kann auch nicht durch eine ansonsten gültige Fällgenehmigung aufgehoben oder umgangen werden.

In der Fällgenehmigung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen für städtische Bäume ist folgender Hinweis enthalten: „Die Erlaubnis ergeht unter der Voraussetzung, dass die beantragte Nutzung nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist und sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung verwirklicht werden kann. Die Entscheidung über die Zulässigkeit nach den baurechtlichen Vorschriften wird abschließend im Baugenehmigungsverfahren getroffen. Diese Erlaubnis ist daher erst nach Zugang der Baugenehmigung für die Dauer eines Jahres gültig und kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Unabhängig hiervon ist es wünschenswert, die Fällungen aus naturschutzrechtlichen Gründen in der vegetationsfreien Zeit vom 01.10. bis Ende Februar vornehmen zu lassen.“

- zu 3. Im Jahr 2010 waren mangels geeigneter Standorte im Stadtbezirk Ehrenfeld keine Neupflanzungen von Bäumen möglich. Für gefällte Bäume an bereits vorhandenen Baumstandorten konnten durch die Verwaltung insgesamt zehn Nachpflanzungen erfolgen.
- zu 4. Im ersten Halbjahr 2011 ergingen durch die ULB 22 Fällgenehmigungen, die in der Summe 51 Bäume betrafen. Zur Kompensation festgelegt waren dabei 49 Ersatzpflanzungen.
- zu 5. Siehe Ausführungen zu Frage 2.